



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Preventol-Betriebs

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 08.09.2023

53.04-9021122-0022-G16-0061/22

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 02.08.2022, zuletzt ergänzt am 11.07.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Preventol-Betriebs durch Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen in der Abluftreinigung (BE 10), Gebäude R19 und R69, auf dem Betriebsgelände an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Apparative Änderungen innerhalb der Abluftreinigung (Betriebseinheit 10) durch
 - Anpassung der Kenndaten durch Änderung von relevanten Apparategrößen,
 - Demontage von Apparaten in der Abluftwäsche sowie
 - Errichtung und Betrieb neuer Apparate in der Abluftwäsche,
- Aktualisierung der in die Abluftwäsche geführten Abluftströme und
- verfahrenstechnische Änderungen in der Abluftwäsche.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Preventol-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.



Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well

